

DAS BEHINDERTE RECHT

Franjo Schruiff

Vor bald 30 Jahren hat der Verfassungsgerichtshof einen Rechtssatz geprägt, der den Minderheitenschutz in Österreich in ein neues Licht rückte: Es sei verfassungsrechtlich geboten, Minderheiten unter Umständen nicht nur gleich zu behandeln, sondern sie zu bevorzugen, um dem Minderheitenschutz faktisch Geltung zu verschaffen.

Was folgte, ist eine tatsächlich beachtliche Entwicklung. Der Verfassungsgerichtshof wurde zum faktischen Schrittmacher der Minderheitenpolitik in Österreich und verstärkte völkerrechtliche Tendenzen, die vor allem vom Europarat und der KSZE/OSZE nach Österreich einwirkten. Während aber die neuen völkerrechtlichen Instrumente wie die Charta der regional- und Minderheitensprachen und die Rahmenkonvention des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten in Österreich mit Erfüllungsvorbehalten und ohne subjektive Rechtsposition der betroffenen Personen und Gruppen ausgestaltet wurden, anerkannte der Verfassungsgerichtshof die unmittelbare Anwendbarkeit von Teilen des verfassungsrechtlich abgesicherten Minderheitenschutzes im Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien 1955.

Soweit diese Rechte auch als Individualrechte interpretiert wurden, konnten Kroaten und Slowenen (endlich) die tatsächliche Umsetzung der verfassungsrechtlich seit Jahrzehnten garantierten Minderheitenrechte vor Gericht durchsetzen.

Bis zu den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes galten diese Bestimmungen als totes Recht – die Republik Österreich konnte sich zwar international auf entsprechende Regelungen zugunsten der Minderheiten berufen, die ja sogar im Verfassungsrang stünden, innerstaatlich gab es aber keine Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung.

Symptomatisch war etwa die Umgehung des Rechtes auf die kroatische Amtssprache im Burgenland. Sie war völkerrechtlich und verfassungsrechtlich in allen zweisprachigen Gemeinden eindeutig garantiert, es gab ein (wenngleich restriktives) Volksgruppengesetz, das die Festlegung der zweisprachigen Orte einer Durchführungsverordnung vorbehielt, aber kein Beamter/Richter konnte/durfte tatsächlich Kroatisch sprechen oder schreiben, weil die Bundesregierungen nie eine Verordnung erließen. Und ohne derartige Verordnung gebe es die kroatische Amtssprache nur in der Verfassung, nicht aber in der Praxis, meinte die Verwaltung bis hinauf ins Bundeskanzleramt. Man bedauere, aber das sei nun einmal in einem Rechtsstaat so.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesem Unfug im Jahr 1987 ein Ende gesetzt und den Kroaten Recht gegeben. Wenn die Bundesregierung nicht bereit oder in der Lage sei, eine Verordnung zu erlassen, dann könne sich der Einzelne eben direkt auf die Verfassungsbestimmungen des Artikel 7 stützen. Kurz darauf erließ die Bundesregierung eine Amtssprachenverordnung für das Burgenland.

Als Individualrechte anerkannt und vor dem Höchstgericht durchgesetzt wurde in weiterer Folge auch die zweisprachige Volksschule in Kärnten außerhalb bestimmter Kerngemeinden.

Weitere politische Konsequenzen dieser Rechtsprechung war die zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt und das zweisprachige Bundesgymnasium für Kroaten und Ungarn in Oberwart. Hier kam der Gesetzgeber Erkenntnissen zuvor, hatte man doch seit mehr als 35 Jahren den verfassungsrechtlichen Anspruch der Kroaten im Burgenland auf eine „verhältnismäßige Anzahl (!) eigener Mittelschulen“ ignoriert. Kurz darauf folgte ein Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und eine erstmalige gesetzliche Regelung über die zusätzliche stundenweise Verwendung des Kroatischen als zusätzlicher Sprache in den kroatischen Gemeinden.

Angst der Politik

In Österreich wurden nach längerem Tauziehen und Widerständen aus dem Bundeskanzleramt die Roma und Sinti in einem symbolischen Akt als Volksgruppe anerkannt: Ein historischer Meilenstein für die Betroffenen, die zuvor durch Jahrhunderte seitens der Obrigkeit nur mit offener Ablehnung und Diskriminierung, in der Nazizeit sogar mit Auslöschung und physischer Vernichtung konfrontiert waren.

Aus außenpolitischen Gründen wurden nach der Trennung der Tschechoslowakei in zwei nationale Staaten auch in Österreich die Slowaken als eigene Volksgruppe neben den Tschechen anerkannt, außerdem wurden auch die „Wiener Ungarn“, und damit eine Gruppierung, die im Wesentlichen aus Migranten erster und zweiter Generation bestand, in die bestehende ungarische Volksgruppe „aufgenommen“.

Letztlich wurde sogar eine Staatszielbestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen. Der neue Artikel 8 sagt uns seit dem Jahr 2000 in Absatz 2, dass Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der autochthonen Volksgruppen zu achten, zu sichern und zu fördern sind.

„Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.“ (VfGH vom 5.10.1981, 9224/19819)

Dieser neue Ansatz wurde vom Verfassungsgerichtshof in den folgenden Jahrzehnten weiter entwickelt und führte dazu, dass die politische Stagnation im Minderheitenrecht aufgebrochen wurde.

Aber allen symbolischen Anerkennungen und Bekenntnissen ist eines gemeinsam: solange die Betroffenen keinen direkten Rechtsanspruch geltend machen können, sind sie auf den politischen Goodwill der Mehrheit angewiesen. Deshalb fordern die Minderheitenorganisationen seit langem ein Verbandsklagerecht, mit dem gesetzes- oder verfassungswidrige Zustände bei den Zivilgerichten oder den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpft werden können. Doch vor dem Rechtsweg dürfte sich die Politik am meisten fürchten. Die Minderheiten werden deshalb in wesentlichen Bereichen des Minderheitenschutzes im Zugang zum Recht behindert.

Kunstgriffe und Umwege

Zuletzt ist es den Kärntner Slowenen gelungen, auch verfassungsrechtlich abgesicherte Minderheitenrechte, die bisher nicht als Individualrechte und als nicht unmittelbar anwendbare Normen angesehen wurden, durch individuelle Beschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof durchzusetzen: Das Recht auf zweisprachige Ortstafeln. Diese stehen in Kärnten zwar in vielen Gemeinden seit bald 40 Jahren und im Burgenland seit mehr als 10 Jahren, aber eben nur in 25 Prozent-Gemeinden. Weder den ausgeschlossenen Gemeinden noch den betroffenen Volksgruppenangehörigen wurde die Möglichkeit eingeräumt, diese Verfassungswidrigkeit direkt geltend zu machen, weil weder der Einzelne noch die Gemeinde ein Individualrecht auf das Aufstellen einer zweisprachigen Tafel habe und daher durch fehlende Tafeln auch nicht in seinen individuellen Rechten verletzt sein könne. Und ein Verbandsklagerecht gibt es noch immer nicht.

Hier half ein Kunstgriff über das Verwaltungsstrafrecht. Wer im Ortsgebiet

einer fraglichen Gemeinde zu schnell mit dem KFZ unterwegs ist oder sich zumindest dessen selbst beschuldigt, der wird bestraft und ist damit individuell betroffen. Wenn aber die Rechtsgrundlage der (einsprachigen) Ortstafel, die das Tempolimit vorgibt, verfassungswidrig ist und die Ortstafel eigentlich zweisprachig sein müsste, dann könnte der Strafbescheid schon in seiner Wurzel mangelhaft sein. Im Zuge dieser Überlegung konnte der Verfassungsgerichtshof dann auch die geltende Ortstafelregelung prüfen und hat in mittlerweile über 30 Einzelentscheidungen die 25 Prozent-Klausel gekippt. Bei richtiger Auslegung der verfassungsrechtlichen Staatsvertragsnorm sei bereits bei einem Minderheitenanteil von ca 10 Prozent von einer „zweisprachigen Gemeinde“ auszugehen, die in den Schutzbereich des Staatsvertrages fällt, meint der Verfassungsgerichtshof.

Abstruse Umwege zur Durchsetzung von verweigertem Verfassungsrecht könnten leicht vermieden werden, wenn den Volksgruppenorganisationen die entsprechenden Instrumente in die Hand gegeben würden, Fehler in der Verwaltung vor unabhängigen Gerichten zu bekämpfen. Derzeit werden sie im Zugang zum Recht absichtlich behindert.

Vor dem Hintergrund der VfGH-Erkenntnisse zum Anwendungsbereich des Staatsvertrages von Wien ist auch die aktuelle „Ortstafeleinigung“ zu sehen. Politisch durchgesetzt wird nicht eine 10 Prozent-Klausel, sondern eine 17,5 Prozent-Klausel, also ein Abweichen vom verfassungsrechtlich Gebotenen zulasten der Volksgruppe.

Und damit diese neue Rechtswidrigkeit nicht mehr bekämpft werden kann, baut der Gesetzgeber nun eine effektive Hürde

gegen die Befassung des Verfassungsgerichtshofes ein. Jede einzelne Ortstafel im kleinsten Weiler in Südkärnten wird im Verfassungsrang bestimmt, jede fehlende Tafel der Prüfungskompetenz des VfGH entzogen. Um ja keine Probleme zu bekommen, werden in einem Aufwaschen auch die problematischen Amtssprachenregelungen im Verfassungsrang beschlossen, und zwar nicht nur für Kärnten, sondern auch gleich für das Burgenland.

Der Verfassungsgerichtshof, der vor 30 Jahren mit einer richtungsweisenden Entscheidung wesentliche Impulse im Minderheitenrecht gesetzt hat, wird damit als Korrektiv ausgeschaltet. Die Betroffenen werden effektiv behindert, ihre Rechte durchzusetzen – und sind wieder, wie vor 30 Jahren, auf den guten Willen der Mehrheit angewiesen.



F. Schruiff © privat

Franjo Schruiff

ist Rechtsanwalt in Wien. Er war lange Zeit Mitarbeiter des Grünen Parlamentsklubs, Vorstandsmitglied der Initiative Minderheiten und verschiedener kroatischer Organisationen.

Die Initiative Minderheiten ruft das **Minderheitenjahr** aus. Zahlreiche Veranstaltungen, u. a. Tagung der Minderheiten und Präsentation der Wanderausstellung „Kolaric“ im Parlament.

1994

27. April: Enthüllung einer **Gedenktafel** für die in **Mauthausen ermordeten Roma und Sinti**. 1998 folgt ein Mahnmal für alle dem Nationalsozialismus zum Opfer gefallenen Roma und Sinti.

„Aktion Standesamt“ im Wiener Rathaus. Die **HOSI** organisiert eine schwul/lesbische Doppelhochzeit.

Eröffnung des psychosozialen Zentrums **ESRA** zur Betreuung von Überlebenden der NS-Verfolgung und deren Nachkommen in Wien. 2011 bekommt ESRA den **Bruno Kreisky Preis** für Verdienste um die Menschenrechte.

EU-Beitritt Österreichs.

10. Februar: Gründungsversammlung des Vereins **TransX – Verein für TransGender Personen** in Wien.

Gründung des **Integrationshauses** in Wien, u. a. als Folge des Jugoslawienkrieges.

1995

Einrichtung des **Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus**. Allen Gruppen von NS-Opfern wie etwa Euthanasieopfern, Homosexuellen oder vom NS-Regime als „asozial“ bezeichneten Verfolgten werden nun Pauschalzahlungen zugestanden.

Erstmalige Aufnahme von zwei **VertreterInnen der steirischen SlowenInnen** in den **Volksgruppenbeirat**, allerdings ohne Stimmrecht. Ab diesem Zeitpunkt gibt es für den Verein **Artikel VII** eine **Bundesförderung**.

Eine **Rohrbombe** tötet in **Oberwart** vier burgenländische **Roma**. **Franz Fuchs** wird 1999 als Einzeltäter für diesen Anschlag und für die **Briefbomben** verurteilt. In Erinnerung an die vier Opfer des Attentates wird 2000 in Oberwart ein Denkmal errichtet.